



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)

schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0077-18-8

= RSS-E 66/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Reinhard Schrefler, Dr. Hans Peer und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. November 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXXX dem Grunde nach empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin ist mitversicherte Person zu der Unfallversicherung, die von deren Vater XXXXXXXXXXXXXXXX bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXX abgeschlossen wurde. Vereinbart sind die AUVB 2008, deren Art 7 und 21 lauten (auszugsweise):

„Artikel 7 - Dauernde Invalidität

1. Wann besteht ein Anspruch auf Leistung für Dauernde Invalidität?

Ergibt sich innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, dass als Folge des Unfalles eine dauernde Invalidität (Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen

Leistungsfähigkeit auf Lebenszeit) zurückbleibt, wird - unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 7, Punkt 5 - aus der hierfür versicherten Summe der dem Grade der Invalidität entsprechende Betrag gezahlt.

Ein Anspruch auf Leistung für dauernde Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten vom Unfalltag an schriftlich geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Befundberichtes, aus dem Art und Umfang der Gesundheitsschädigung und die Möglichkeit einer auf Lebenszeit dauernden Invalidität hervorgeht, zu begründen. (...)

Artikel 21 - Welche sachlichen Begrenzungen gibt es?

Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

3.4. Bei Bandscheibenhernien wird eine Leistung nur erbracht, wenn sie durch direkt mechanische Einwirkung auf die Wirbelsäule entstanden sind und es sich nicht um eine Verschlimmerung von vor dem Unfall bestandenen Krankheitserscheinungen handelt."

Die Antragstellerin meldete am 14.4.2016 folgenden Schadenfall: Sie nahm als Versuchsperson bei einer Notfallschulung der Hebammen am XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, an dem sie als Ärztin tätig ist, teil. Nach einer durchgeführten Übung litt sie an Schmerzen in der Lendenwirbelsäule, am nächsten Tag war sie aufgrund starker Schmerzen gehunfähig.

Das Schreiben der Antragsgegnerin an den Versicherungsnehmer vom 3.5.2016, wonach sie den Schadenfall dem Grunde nach „im Rahmen der Unfallkosten“ anerkenne, kam nach der Schilderung der Antragstellerin nicht beim Versicherungsnehmer an. In diesem Schreiben verwies die Antragsgegnerin auch auf den Ausschluss gemäß Art. 21, Pkt. 3.4.

Die Antragstellerin bzw. der Versicherungsnehmer wurden zu diesem Zeitpunkt von einer Mitarbeiterin der Antragsgegnerin, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, betreut. Diese teilte der Antragstellerin

bzw. dem Versicherungsnehmer ca. im Mai/Juni 2016 mit, dass „keine Leistung im Schadenfall“ zustehe.

Der Vorfall wurde von der BVA in weiterer Folge als Arbeitsunfall eingestuft, mit Bescheid vom 26.5.2017 wurde der Antragstellerin von 3.6.2016 bis 31.10.2016 eine Versehrtenrente im Ausmaß von 100vH der Vollrente und für die Monate November und Dezember 2016 im Ausmaß von 20vH der Vollrente zuerkannt. Laut dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX im vorangegangenen sozialgerichtlichen Verfahren besteht ab 1.1.2017 fortlaufend eine unfallkausale Minderung der Erwerbstätigkeit von unter 10%.

Anfang August 2018 beauftragte die Antragstellerin den Antragstellervertreter mit der Geltendmachung einer Invaliditätsabgeltung bei der Antragsgegnerin. Diese lehnte eine Leistung mit Email vom 8.8.2018 unter Berufung auf die 15-Monats-Frist ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 19.10.2018.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 8.11.2018 die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab.

Mangels Beteiligung am Schlichtungsverfahren war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung vom von Antragsteller geschilderten Sachverhalt auszugehen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E

des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Zur 15-Monats-Frist in der Unfallversicherung hat der OGH bereits in der Vergangenheit ausgesprochen, dass es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, zur Geltendmachung ist auch ein ärztlicher Befundbericht über die Dauerfolgen vorzulegen.

Die Berufung des Versicherers auf die mangelnde Fristwahrung kann jedoch treuwidrig sein, und zwar vor allen dann, wenn die Fristversäumnis durch sein Verhalten begründet worden ist (vgl RS0082179).

Die Mitteilung der Mitarbeiterin der Antragsgegnerin an die Antragstellerin, wonach keine Ansprüche aus der Unfallversicherung bestehen, entsprach nicht der schriftlichen Ausfertigung. Diese Fehlinformation ist der Antragsgegnerin insofern anzulasten, als dadurch die Antragstellerin eine fristgerechte Geltendmachung von Invaliditätsansprüchen (sowie hier nicht geltend gemachten Unfallkosten) verabsäumt hat.

Daher war spruchgemäß zu empfehlen.

Die Antragstellerin wäre in einem allfälligen streitigen Verfahren für das Fehlverhalten und das Ausmaß der Invalidität beweispflichtig. Die Minderung der Erwerbstätigkeit, die im sozialgerichtlichen Verfahren festgestellt wurde, ist für den Umfang der Invalidität iSd der AUVB 2008 nicht von Bedeutung.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018